

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837**

18 (29.9.1837)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 29. September 1837.

Nro. 6499.

Den Vollzug des mit der Postverwaltung des Cantons Basel-Stadttheil abgeschlossenen neuen Postvertrags betreffend.

Nachdem mit der Postverwaltung des Cantons Basel-Stadttheil ein neuer Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher nach beiderseits erfolgter Genehmigung mit dem 1. October d. J. in Vollzug tritt, so wird anmit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten Nachstehendes zu ihrer Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet:

§. 1.

I. Den Briefpostdienst betreffend.

Die Postverwaltung des Cantons Basel-Stadttheil wird den Großh. Posten alle in ihrem Bereich aufgegebene oder ihr von weiter her zukommende Correspondenz in einzelnen Briefen überliefern, welche nach dem Großherzogthum Baden, dem Königreich Württemberg, den beiden Hohenzollernschen Fürstenthümern, dem Königlich Bayerischen Rheinkreise, den jenseits des Rheins und diesseits des Mains gelegenen Theilen des Großherzogthums Hessen, den Königlich Preussischen Staaten, den Königreichen der Niederlande, Belgien, Hannover (westlich der Weser), Sachsen, Dänemark und Schweden (während des Sommers), den Großherzogthümern Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, nach Rußland und Polen (mit Ausschluß von Podolien und der am schwarzen Meere gelegenen Provinzen), bestimmt ist.

Dagegen wird die Großherzoglich Badische Postanstalt dem Oberpostamte Basel alle nach dem Canton Basel bestimmte Briefe zuführen, welche im Bereich der Großherzoglichen Posten aufgegeben oder denselben von weiter her aus den oben genannten Ländern zukommen werden.

§. 2.

Die gegenseitige unmittelbare Ueberlieferung der im vorstehenden §. gedachten Correspondenz hat künftig nur noch in den bereits bestehenden Paketschlüssen zwischen den vier Großherzogl. Ober- und Postämtern Carlsruhe, Freiburg, Lörrach und Stockach einerseits, und dem Oberpostamte Basel andererseits zu geschehen.

## §. 3.

Die in diesen Paketschlüssen sich gegenseitig auszuliefernde interne Correspondenz, kann nach Belieben der Aufgeber entweder ganz frankirt, oder unfrankirt abgesendet werden. Zum Behufe der ganzen oder theilweisen Frankirung der über Baden hinaus zu versendenden Correspondenz sind dem Oberpostamte Basel die betreffende ausländische Tarife mitgetheilt worden.

## §. 4.

Es steht dem Publikum frei, die auf den beiderseitigen Posten aufzugebenden Briefe zu rekommandiren. Solche Briefe sind alsdann einzeln, mit Angabe des Namens und Wohnorts des Adressaten in die Karte einzutragen. Die Abgabe eines rekommandirten Briefs an den Empfänger, darf nur gegen Bescheinigung erfolgen. Geht ein rekommandirter Brief verloren, so ist dafür im Fall einer Reklamation, von derjenigen Postanstalt, in deren Bereich er verloren ging, eine Entschädigung von 25 Gulden an den Absender zu vergüten. Fehlt ein rekommandirter Brief, so muß dessen Mangel mit umgehender Post angezeigt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß er richtig eingetroffen ist.

## §. 5.

Die bisherigen Badischen internen Porto-Taxen für die Correspondenz von und nach dem Canton Basel bleiben unverändert.

Für sämtliche den Großherzoglichen Posten nach Maßgabe der §§. 1. und 2. zu übergebende und von denselben zu empfangende Correspondenz beträgt das an Basel zu vergütende Porto und Franko:

- a) von und nach dem Canton Basel-Stadttheil, (welcher die Stadt Basel nebst den Orten Bettingen, Riehen und Klein-Hünningen enthält) zwei Kreuzer vom einfachen Brief,
- b) von und nach dem Canton Basel-Landschaft, (worin sich zu Arlesheim, Liesstal, Sissach und Waldenburg Postanstalten befinden), vier Kreuzer vom einfachen Brief.

Von Seiten der Postverwaltung des Cantons Basel werden sowohl hinsichtlich der Gewichts- und Tax-Progression der Briefe, als auch hinsichtlich der Taxen und sonstigen Vorschriften für Waarenproben und Kreuzbandsendungen, die gleichen Bestimmungen, wie im Badischen Briefportotarif, in Anwendung gebracht werden. Es ist somit der mit Generalverfügung vom 5. Juli 1836. Nro. 3648. hinausgegebene Generaltarif für die Schweiz dahin zu modifiziren, daß die diesem Tarif beigefügte Progressionstabelle für den Canton Basel nicht mehr in Anwendung kommt.

Als Normalgewicht bei der Briefpost ist gegenseitig das Kölner Markgewicht zu 32 Loth per Pfund angenommen.

## §. 6.

Zwischen den Gränzstationen, d. h. zwischen dem Oberpostamte Basel und dem Postamte Lörrach, wird für die beiderseitigen Lokalbriefe nur ein Porto oder Franko, und

zwar von der absendenden Postanstalt bezogen oder erhoben, dasjenige der empfangenden Postanstalt aber niedergeschlagen.

## §. 7.

Briefe, welche von fremden oder von diesseitigen Postanstalten aus Versehen in das Baseler Amtspaket gelegt werden sollten und an umliegende Badische Orte adressirt sind, werden ohne Portoauflschlag, bloß mit den darauf haftenden Auslagen oder Zutaxen, unverweilt der betreffenden Großherzoglichen Postanstalt zur Bestellung übergeben werden.

## §. 8.

Für Rebutbriefe, d. h. solche, welche aus irgend einer Ursache nicht bestellt werden können, ist bloß das Zutarporto nebst den etwa darauf haftenden Auslagen, ohne weitere Anrechnung eines Portos oder Retourportos des zurückschickenden Theils, anzusetzen. Auf den zurückzusenden Briefen ist jederzeit die Ursache der Nichtbestellung zu bemerken. Geöffnete Briefe dürfen in keinem Falle zurückgesendet werden. Von Seiten der Großherzoglichen Postanstalten sind solche unbestellbare Briefe von Basel, wie bisher jedesmal an das Controlbureau diesseitiger Stelle zur weitem Behandlung einzusenden.

## §. 9.

Poste-restante-Briefe sind vom Tage der auf der Rückseite zu bemerkenden Ankunft an, drei Monaten lang zur Abholung aufzubewahren und wenn nach Ablauf dieser Frist die Abholung nicht erfolgt, mit der Bemerkung „wurde nicht verlangt“ derjenigen Postanstalt zurückzusenden, von welcher sie gesendet wurden, jedoch nur mit Anrechnung des darauf haftenden jenseitigen Portos.

## §. 10.

Die Dienstcorrespondenz zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, wofür das Porto der Staatskasse zur Last fallen würde, ist portofrei zu befördern. Es ist dabei jedoch erforderlich, daß solche

- a. mit einem Dienststempel verschlossen,
- b. an eine Staatsbehörde oder an einen Staatsbeamten gerichtet und
- c. mit der Bezeichnung „Dienstsache“ versehen ist.

Alle sonstigen amtlichen Schreiben, welche Privatangelegenheiten betreffen, sollen mit „Parthiesache“ bezeichnet werden und der Portozahlung unterliegen.

## §. 11.

Hinsichtlich der Behandlungsart der durch das Großherzogthum sowohl in geschlossenen Paketen, als in einzelnen Briefen transitirenden Correspondenz von und nach Basel, so wie hinsichtlich des gegenseitigen Zeitungsverkehrs, desgleichen der gegenseitig zu bewirkenden vierteljährlichen Abrechnung, werden die mit dem Oberpostamte Basel künftig noch

in unmittelbarem Paketwechsel stehenden Großherzoglichen Postämter auf die ihnen deshalb gleichzeitig zugehende besondere Verfügung verwiesen.

## §. 12.

## II. Den Eilwagen- und Fahrpost-Dienst betreffend.

Die Expedition sämtlicher Eil- und Packwagen, welche aus dem Großherzogthum Baden in Basel ankommen und von da wieder dahin abgehen, wird wie bisher bei dem Oberpostamte Basel stattfinden.

## §. 13.

Die Unterhaltung der Eil- und Packwagen, die Bezahlung der Conducteurs, so wie sämtliche Transportkosten nach und von Basel, übernimmt die Großherzogliche Postadministration allein und bezieht dagegen das ganze Porto bis nach und von Basel, ohne daß die Postverwaltung des Cantons Basel für ihre Rechnung einen Aufschlag zu machen befugt ist.

## §. 14.

Die Großherzogliche Postadministration wird der Postverwaltung des Cantons Basel mittelst der von Carlsruhe nach Basel gehenden Eil- und Packwagen, alle — sowohl auf dieser Route zur Post kommende inländische, als auch alle weiter her kommende Fahrpoststücke und Reisende nach Basel, so wie nach den Cantonen Aargau, Luzern, Solothurn, Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Wallis und Genf, desgleichen nach dem Königreiche Sardinien; mittelst der Eil- und Packwagen von Stockach aber, alle auf dieser Route zur Post kommende, so wie alle weiter her kommende, nach Basel bestimmte Fahrpoststücke und Reisende — zuführen.

## §. 15.

Die Postverwaltung des Cantons Basel wird dagegen gleichfalls mittelst der über Carlsruhe gehenden Eil- und Packwagen, alle — sowohl in Basel, als auch weiter her zur Post kommende Reisende und Fahrpoststücke nach dem Großherzogthum Baden, dem nördlichen Theil von Württemberg und Bayern, so wie nach Rheinbayern, dem gesammten Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirk, den Königreichen Preußen, der Niederlande, Belgien, Hannover, Sachsen, dem nördlichen Rußland und Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen, so wie nach ganz Nord-Deutschland; mittelst der über Stockach gehenden Wagen aber alle Reisende und Fahrpoststücke nach dem östlichen Theile von Baden, nach Schaffhausen, dem südöstlichen Theile der Königreiche Württemberg und Bayern, nach dem österreichischen Kaiserreiche, (mit Ausnahme von Tyrol, Boralberg und der italienischen Provinzen), ferner nach dem südwestlichen Rußland — ausschließlich absenden.

## §. 16.

Alle zu Basel aufgegebene, nach dem Großherzogthum Baden bestimmte, so wie alle bei

den Großherzoglichen Postanstalten aufgebene und nach Basel bestimmte Fahrpoststücke, können nach Belieben entweder ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

S. 17.

Die Expedition fahrender Posten in Basel wird ferner wie bisher von allen mittelst der Großherzoglichen Eil- und Packwägen beförderten Reisenden und Fahrpostsendungen das Badische Porto und Franko nach Maßgabe der im Großherzogthum bestehenden Eilwagens- und Fahrposttarife, für Rechnung, der Großherzoglichen Postadministration erheben und derselben hierüber nach Ablauf eines jeden Quartals, binnen sechs Wochen Rechnung stellen und den sich daraus ergebenden Saldo abliefern.

S. 18.

Von Seiten des Oberpostamts Basel werden die bisher erhobenen Einschreibgebühren für die in loco Basel aufgegebenen Fahrpoststücke nach dem Großherzogthum Baden, nicht mehr erhoben und in Auslage angerechnet werden. Dagegen wird Dasselbe für alle weiter herkommenden und weiter gehenden Fahrpoststücke, sowohl aus der Schweiz nach Teutschland, als umgekehrt, eine Umspeditionsgebühr von sechs Kreuzer per Stück in Auslage ansetzen. Wenn in der Folge Fahrpostsendungen nach der Schweiz, weiter als Basel frankirt werden können, so wird diese Umspeditionsgebühr den mitzutheilenden Tariffätzen bereits zugeschlagen seyn.

Carlsruhe den 25. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 6500.

Den Postvertrag zwischen Baden und Preußen betreffend.

Da das der diesseitigen Generalverordnung vom 19. September 1834 Nr. 4741 beigefügte Verzeichniß derjenigen Königlich Preussischen höchsten Staatsbeamten, deren Correspondenz bei der Aufgabe auf den Großherzoglich Badischen Posten vertragsmäßig bis zum Bestimmungsort zu frankiren ist, inzwischen mehrfache Veränderungen erlitten hat, so wird anmit das nachstehende, durch die Königlich Preussische Ober-Post-Behörde anher mitgetheilte, nach dem jezigen Stand neu gefertigte Verzeichniß der gedachten Königlich Preussischen höchsten Staatsbeamten, sämmtlichen Großherzoglichen Postbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. September 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

## Verzeichniß

derjenigen Königlich Preussischen höchsten Staats-Beamten, deren Correspondenz bei der Aufgabe auf den Großherzoglichen Badischen Posten frankirt werden muß.

- 1) Seine Hoheit der Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz, Präsident des Staats-Raths, General der Infanterie, Commandeur des Garde-Corps und Chef des 1ten Infanterie-Regiments,
- 2) Seine Excellenz der Herr Freiherr v. Stein zum Altenstein, wirklicher Geheimer Staats-Minister für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
- 3) Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Saxe und Wittgenstein, wirklicher Geheimer Staats-Minister des Königlichen Hauses, Ober-Kammerherr,
- 4) Seine Excellenz der Graf von Wyllich und Lottum, wirklicher Geheimer Staats- und Schatzminister, General der Infanterie,
- 5) Seine Excellenz der Herr Freiherr v. Brenn, wirklicher Geheimer Staats-Minister des Innern für das Gewerwesen,
- 6) Seine Excellenz der Herr v. Kampz, wirklicher Geheimer Staats- und Justiz-Minister,
- 7) Seine Excellenz der Herr Müller, wirklicher Geheimer Staats- und Justiz-Minister,
- 8) Seine Excellenz der Herr v. Kochow, wirklicher Geheimer Staats-Minister des Innern und der Polizei, Kammerherr,
- 9) Seine Excellenz der Herr v. Nagler, wirklicher Geheimer Staats-Minister und General-Postmeister,
- 10) Seine Excellenz der Herr Graf v. Alvensleben, wirklicher Geheimer Staats- und Finanz-Minister,
- 11) Seine Excellenz der Herr v. Ladenberg, wirklicher Geheimer Staats-Minister für die Verwaltung der Domänen und Forsten,
- 12) Seine Excellenz der Herr Kother, wirklicher Geheimer Staats-Minister, Chef der Seehandlung und Bank,
- 13) Seine Excellenz der Herr Freiherr v. Werther, wirklicher Geheimer Staats- und Kabinetts-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten,
- 14) Seine Excellenz der Herr v. Rauch, wirklicher Geheimer Staats- und Kriegs-Minister, General der Infanterie,
- 15) Herr Müller, Geheimer Kabinetts-Rath,
- 16) Herr v. Lindheim, Oberst und Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs, vortragender Adjutant des Militär-Kabinetts.

